

STATUTEN

Ausgabe 11.76, Rev. 12.92, 12.01, 03.07/SQU

Druckdatum 3. Oktober 2008

1. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art 1 - Die USKA Sektion Winterthur (nachfolgend Sektion genannt) ist eine Sektion gemäss Art 13 der Statuten der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure (USKA). Die Sektion ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art 60 bis 79 des ZGB.
- Art 2 - Die Sektion hat ihren Sitz in Winterthur.
- Art 3 - Der Zweck der Sektion wird durch nachfolgende Tätigkeiten umschrieben:
1. Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der USKA und der Öffentlichkeit
 2. Erfüllung der, den Sektionen gemäss den Statuten der USKA, auferlegten Pflichten
 3. Zusammenarbeit und Unterstützung hauptsächlich regionaler, wissenschaftlicher und technischer Institutionen durch Beobachtungen und Versuche
 4. Förderung und Unterstützung angehender Funkamateure bei der Vorbereitung auf die Lizenzprüfung
 5. Pflege von Kameradschaft, Funkamateurgeist und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
 6. Herausgabe eines Vereinsorgans (CQ-Winterthur)
 7. Aktivierung des Sektionsrufzeichens (HB9W) durch Teilnahme an Wettbewerben und dergleichen
 8. Ausleihe von Funkmaterial

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Kategorien

- Art 4 - Aktivmitglieder sind Personen, die zur Bedienung einer Amateur-Sendestation berechtigt sind oder ein Empfangsrufzeichen besitzen.
- Art 5 - Passivmitglieder sind Personen, die nicht zur Bedienung einer Amateur-Sendestation berechtigt sind und die kein Empfangsrufzeichen besitzen.
- Art 6 - Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Sektion oder das Amateurfunkwesen besonders verdient gemacht haben. Sie erhalten von der Sektion eine Ehrenurkunde.
- Art 7 - Kollektivmitglieder sind Gruppen, welche in der Region Winterthur ähnliche Interessen (gem. Art 3) verfolgen.

2.2 Aufnahme

- Art 8 - Ersatzlos gestrichen.
- Art 9 - Die Aufnahme als Aktiv-, Passiv- oder Kollektivmitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.
- Art 10 - Bei Ablehnung hat der Gesuchsteller schriftliches Rekursrecht an der nächstfolgenden Generalversammlung.
- Art 11 - Durch Erwerb des Fähigkeitsausweises oder eines Empfangsrufzeichens werden Passivmitglieder auf Beginn des folgenden Geschäftsjahres zu Aktivmitgliedern.

2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art 12 - Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Geschäftsjahr geschuldet.

- Art 13 - Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung den Interessen der Sektion zuwiderhandeln, (Art. 16 und 17) können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Art 14 - Das betroffene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss schriftlich an der nächstfolgenden Generalversammlung rekurrieren.
- Art 14a Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall.
- Art 15 - Nach Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber der Sektion.

2.4 Pflichten der Mitglieder

- Art 16 - Die Mitglieder verpflichten sich, der Sektion einen, ihrer Kategorie entsprechenden Jahresbeitrag zu entrichten (Art 4, 5 und 6). Dieser wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.
- Art 17 - Die Mitglieder verpflichten sich, die vorliegenden Statuten und gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Amateurfunk zu befolgen.

2.5 Rechte der Mitglieder

- Art 18 - Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Das Stimmrecht in USKA Angelegenheiten setzt eine Mitgliedschaft in der USKA voraus.

3. FINANZEN

- Art 19 - Die Finanzierung der Sektion erfolgt durch:
1. Jahresbeiträge der Mitglieder
 2. Kapitalerträge (Zinsen)
 3. Überschüsse aus Veranstaltungen und Publikationen
 4. Ausserordentliche Beiträge der Mitglieder
 5. Gönnerbeiträge und Schenkungen
- Art 20 - Das Geschäftsjahr der Sektion entspricht dem Kalenderjahr.
- Art 21 - Über Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2000.- pro Geschäftsjahr entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz. Höhere Ausgaben müssen von einer Mitglieder- oder Generalversammlung beschlossen werden.
- Art 22 - Ehrenmitglieder, Kollektivmitglieder, Vorstandsmitarbeiter und der Vorstand sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art22a - Die Mitglieder gleich welcher Kategorie trifft keine persönliche Haftung für die Verpflichtungen des Vereins. Für diese haftet allein das Vereinsvermögen.

4. ORGANISATION

- Art 23 - Die Organe der Sektion sind:
1. Generalversammlung
 2. Mitgliederversammlung
 3. Vorstand
 4. Rechnungsrevisoren
 5. Sonderkommissionen

4.1 Generalversammlung

- Art 24 - Die ordentliche Generalversammlung muss mindestens 6 Wochen im Voraus angekündigt werden. Die Einladung hat hierauf durch den Vorstand schriftlich, mindestens 10 Tage vorher an alle Mitglieder zu erfolgen. Gleichzeitig mit dieser Einladung ist die Traktandenliste, enthaltend die Geschäfte gemäss Art 27 zu versenden.
- Art 25 - Die ordentliche Generalversammlung findet normalerweise innerhalb 90 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird vom Präsidenten geleitet.
- Art 26 - Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Für alle Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Die Generalversammlung bleibt bis zur offiziellen Beendigung beschlussfähig.

- Art 27 - Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
1. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Sonderkommissionen
 2. Genehmigung der Jahresberichte von Vorstandsmitgliedern, Vorstandsmitarbeitern und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 3. Genehmigung von Anträgen (Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Versammlung eingereicht werden)
 4. Genehmigung von Anträgen zuhanden der Delegiertenversammlung der USKA
 5. Beschickung der Delegiertenversammlung der USKA
 6. Wahlvorschläge von Kandidaten in den USKA-Vorstand
 7. Statutenänderungen
 8. Genehmigung und Änderung von Pflichtenheften und Reglementen gemäss Art 37, 40 und 43
 9. Rekursbegehren gemäss Art 10 und 14
 10. Festsetzung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bis zum Maximalbeitrag von Fr.75.00
 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 12. Auflösung der Sektion
- Art 28 - Eine ausserordentliche Generalversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies vom Vorstand, oder von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- Art 29 - Für Einberufung und Beschlussfähigkeit der ausserordentlichen Generalversammlung Gelten Art 24 und 26.

4.2 Mitgliederversammlung

- Art 30 - Die Mitgliederversammlung findet normalerweise monatlich statt und wird durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.
- Art 31 - Die Mitgliederversammlung ist rechtzeitig allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen mit gleichzeitiger Angabe des Versammlungszwecks.
- Art 32 - Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
1. Durchführung bzw. Ausführung des Sektionszwecks (Art 3)
 2. Diskussionen zur Vorbereitung der Generalversammlungen
 3. Wahrnehmung von Befugnissen der ordentlichen Generalversammlung (Art 27), so fern diese aus triftigen Gründen nicht dort entschieden werden können. In diesem speziellen Fall ist die Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage im Voraus gemäss Art 31 einzuberufen (siehe insbesondere Art. 27.4 und 27.5)

4.3 Vorstand

- Art 33 - Der Vorstand besteht aus:
1. Präsident
 2. Kassier
 3. Aktuar
- Art 34 - Die Pflichten des Vorstandes lauten grundsätzlich wie folgt:
1. Führung der Sektionsgeschäfte
 2. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vereinsversammlungen sowie Ausführung deren Beschlüsse
 3. Vertretung der Sektion gegenüber USKA und Öffentlichkeit
 4. Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift des Vereins:
Präsident und zweites Vorstandsmitglied
 5. Wahl der Vorstandsmitarbeiter gemäss Art 39
- Art 35 - Der Vorstand ist nur bei vollzähliger Anwesenheit beschlussfähig.
- Art 36 - Die Pflichten des Vorstandes sind im Detail in speziellen Pflichtenheften festzulegen (Anhang 1).
- Art 37 - Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung (Art.27) übertragen sind.

Art 38 - Der Präsident kann für maximal zwei Amtsperioden amtieren, wobei eine Amtsperiode zwei Jahre beträgt. Ein ehemaliger Präsident ist jedoch nach einem Unterbruch von zwei Jahren wieder wählbar. Die andern Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, müssen jedoch jährlich von der Generalversammlung bestätigt werden.

Art 39 - Mitarbeiter des Vorstandes können sein:

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| 1. Redaktor des Vereinsorgans | 6. Technischer Leiter |
| 2. Materialverwalter | 7. Digitalmanager |
| 3. Contestmanager | 8. Wohnwagenwart |
| 4. QSL-Manager | 9. Webmaster |
| 5. Sendewart Clubstation | |

4.4 Rechnungsrevisoren

Art 40 - Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer ist auf zwei Jahre beschränkt, wobei nach einem Unterbruch von einem Jahr Wiederwahlen möglich sind. Die beiden Revisoren dürfen nur für ein Jahr zusammen amtieren.

Art 41 - Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit den Kassen- und Vermögensstand der Sektion zu überprüfen.

Art 42 - Die Pflichten der Rechnungsrevisoren sind im Pflichtenheft festzuhalten (Anhang 1).

4.5 Sonderkommissionen

Art 43 - Zur Bearbeitung spezieller Probleme oder zur Ausführung besonderer Aufgaben kann die Generalversammlung Sonderkommissionen bestellen.

5. AUFLÖSUNG

Art 44 - Die Auflösung der Sektion kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden. Für diese Abstimmung ist ein Mehr von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Die Versammlung hat in diesem Falle über die Verwendung des Vereinsvermögens zu befinden.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 45 - Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 04.04.2007 und mit der Genehmigung durch die USKA vom 23.08.2007 in Kraft. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar, ebenso der USKA-Vorstand.